

**Änderung
der Beitragsordnung der StudentInnenschaft
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Bek. der Hochschulleitung v. 21.09.1999

Bezug: Bek. v. 22.02.1999 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 1/99 S. 16)

Aufgrund von § 46 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 11 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10), hat die StudentInnenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Beitragsordnung der StudentInnenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg S.16) beschlossen. Sie wurde gemäß § 44 Abs. 6 Satz 2 NHG genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg Nr. 4/1999 S. 90 -

Anlage

**Änderung
der Beitragsordnung der StudentInnenschaft
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Abschnitt I

Die Beitragsordnung der StudentInnenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. v. 22.02.1999 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 1/99 S. 16), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag „106,74 DM“ durch „110,10 DM“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird der Betrag „81,24 DM“ durch „84,60 DM“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) StudentInnen, die für das gesamte Semester beurlaubt sind und auf die Nutzung des Semestertickets verzichten, ist der Beitrag für das Semesterticket laut § 1 Abs. 2 auf Antrag für dieses Semester vom AStA zu erstatten.“

 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „ können den“ durch die Worte „ist auf Antrag der“ und die Worte „erstattet bekommen“ durch die Worte „zu erstatten“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt die Änderung des § 1 zum Sommersemester 2000 in Kraft